

Hinweise zum Pferdemarkt anlässlich des Brokser Heiratsmarktes

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und dem Landkreis Diepholz gelten folgende Hinweise:

Die Auftriebszeit zum Pferdemarkt am Dienstag wird beschränkt **von 06:00 bis 10:00 Uhr**. Danach ist ein Auftrieb von Tieren nicht mehr möglich.

Bedingungen und Auflagen des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Allgemeine Anordnungen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt.
2. Zur Veranstaltung kommende Tiere sind dem für die Überwachung zuständigen Amtstierarzt des Landkreises Diepholz zur Einlassuntersuchung vorzustellen. Der Ablauf ist mit dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz abzustimmen. Nach Beendigung der amtstierärztlichen Einlassuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf das für die Veranstaltung genutzte Gelände verbracht werden.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 in Verbindung mit § 27 der Viehverkehrsverordnung dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
4. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich zu führen, damit er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere werden beim Einlass zurückgewiesen.
6. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung der Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
11. Die Genehmigung zum Abtransport der Tiere wird erst erteilt, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Diepholz dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.

Spezielle Anordnungen:

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn
 - a. deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen/ Tierkrankheiten gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
 - b. deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
 - a. wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und
 - b. für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel oder Schweinen festgelegt wird.
3. Für Tiere aus anderen Mitgliedsstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.
4. Hinsichtlich des Blauzungenvirus (BTV) – Ausbruchsgeschehens wird für das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Kameliden auf die aktuell gültigen Verbringungsregelungen verwiesen. Tiere aus Deutschland, die zur Veranstaltung in Niedersachsen verbracht werden sollen, können ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen verbracht werden. Verbringungen in andere Mitgliedsstaaten unterliegen den von den jeweiligen Ländern veröffentlichten Bedingungen. Diese sind auf der Webseite der EU-Kommission hinterlegt.
Ergänzende Regelungen und Informationen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt oder auf
<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de> zu finden
Eine Impfung mit einem Serotyp 3-spezifischen Impfstoff wird empfohlen.
5. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben geführt wird:
 - Angabe der Tierart
 - Anzahl der abgegebenen Tiere
 - Angabe der Kennzeichnung
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registernummer des Verkäufers
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registernummer des Käufers

6. Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

1. Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:
 - den Namen des Einhufers
 - die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
 - den Namen und die Anschrift des Halters
 - den Standort der Haltung oder des Betriebes

Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV* während der Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren.

Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarztes des Landkreises Diepholz vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

2. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem Equidenpass (Pferdepass) nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein;
3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Hinweis: Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

7. Zusatz für Geflügel

- a) Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort der Besitzerin/des Besitzers
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - Anzahl, Art und Rasse des zur Veranstaltung verbrachten Geflügels
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
 - Unterschrift und Wohnort der Tierärztin/des Tierarztes, die/der die Impfung durchgeführt hat
- b) Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass das zur Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Diepholz bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.
- c) Enten und Gänse müssen von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

8. Zusatz für Schafe und Ziegen

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus Betrieben stammen in denen Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.